

Der Zweckverband ÖPNV informiert:**Hinweise an die Eltern
zur Beantragung
von Schülerbeförderungsleistungen
für das Schuljahr 2013 / 2014**

Der Zweckverband ÖPNV Vogtland als Aufgabenträger der Schülerbeförderung im Landkreis Vogtlandkreis informiert zur Beantragung von Schülerbeförderungsleistungen für das Schuljahr 2013 / 2014 mit nachfolgendem Elternbrief:

Sehr geehrte Eltern,

für die Schüler der zukünftigen Klassenstufen 2 bis 4 sowie für Schüler ab der Klassenstufe 6 endet die Frist für die Einreichung der Anträge auf Schülerbeförderung für das Schuljahr 2013 / 2014 am **01. 02. 2013**. Für die Antragstellung der übrigen Klassenstufen gelten folgende Fristen:

- ◆ zukünftige Klasse 1 der Grundschulen und der Schulen für geistig Behinderte **12. 04. 2013**
- ◆ zukünftige Klasse 1 und 5 der Schulen zur Lernförderung, zukünftige Klasse 5 der Mittelschulen und Gymnasien **17. 05. 2013**

Bei Anträgen, die nicht rechtzeitig eingehen, kann nicht gesichert werden, dass der Fahrausweis rechtzeitig ausgehändigt werden kann bzw. dass die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß organisiert ist. In diesen Fällen müssen die Eltern ohne Ersatz für die Beförderungskosten aufkommen.

Antragsformulare erhalten Sie in den Schulen sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland – www.vogtlandauskunft.de (⇒ Schüler & Eltern ⇒ Anträge und Formulare). Die vollständig ausgefüllten Anträge richten Sie bitte mit Passfoto (bei ausschließlicher Beförderung mit Taxi / Kleinbus ohne Passfoto) an nachstehende Anschrift:

Zweckverband ÖPNV Vogtland
Aufgabenträger Schülerbeförderung
Göltzschtalstraße 16
08209 Auerbach

Bitte beachten Sie noch folgende allgemeine Hinweise:

1. Beförderungsanspruch beim Besuch der nächstgelegenen Schule

Einen Beförderungsanspruch haben nur die Schüler, die die nächstgelegene Schule besuchen und deren Schulweg länger als 2 Kilometer (Klassenstufe 1 bis 4) bzw. länger als 3,5 Kilometer (ab Klassenstufe 5) ist. Der Beförderungsanspruch umfasst die Organisation der Beförderung sowie die Kostentragung dafür durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland.

2. Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Wahlschule bzw. Pflichtschule

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule besteht kein Beförderungsanspruch. Der Schüler bzw. die Eltern erhalten auf Antrag eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden. Ein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland besteht nicht. Die Leistung ist wie bisher in **zwei Stufen** zu beantragen. Es ist **immer vor Schuljahresbeginn** ein Antrag zu dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen (1. Stufe). Der Auszahlungsantrag ist dann **nach Ablauf des Schuljahres** bis zum 31. 10. 2014 (Ausschlussfrist) zu stellen (2. Stufe).

Bitte beachten Sie bei Auszahlungsanträgen, die das Schuljahr 2012 / 2013 betreffen, dass die Frist für die Antragsanreichung am 31. 10. 2013 abläuft.

Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorgesehen, so kann von der nachträglichen Erstattung der Beförderungskosten abgesehen werden und stattdessen durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland ein Jahresfahrausweis ausgehändigt werden. Somit entfällt hier die finanzielle Vorleistung der Eltern.

3. Schüler ab der Klassenstufe 11

Auch Schüler ab der Klassenstufe 11 können vom Zweckverband ÖPNV Vogtland einen Jahresfahrausweis erhalten, soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorgesehen ist. Somit kann das Kostenerstattungsverfahren entfallen. Die Antragsstellung erfolgt analog der Klassenstufen 6 – 10 zu der oben genannten Frist.

Bei anderweitiger Organisation der Beförderung (z. B. Nutzung eines eigenen Fahrzeugs) erfolgt eine Kostenerstattung. Der Antrag (Seite 1 und 2) kann nach Ablauf des Schuljahres bis spätestens 31. 10. 2014 (Ausschlussfrist) eingereicht werden. Es ist anzugeben, wie die Beförderung organisiert wurde. Die evtl. erworbenen Fahrscheine sind chronologisch aufgeklebt beizufügen. Unter Punkt 7.3. ist der Zeitraum des Schulbesuchs und die Klasse durch die Schule mit aktuellem Datum zu bestätigen.

Bitte beachten Sie bei Erstattungsanträgen, die das Schuljahr 2012 / 2013 betreffen, dass die Frist für die Antragsanreichung am 31. 10. 2013 abläuft.

Beim Besuch eines Beruflichen Schulzentrums ist zusammen mit dem Antrag stets die Aufnahmebestätigung der Schule beizufügen.

Die vollständige Schülerbeförderungssatzung kann auf der Internetseite www.vogtlandauskunft.de (⇒ Schüler & Eltern ⇒ Hinweise) eingesehen werden. Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Schülerbeförderung gern zur Verfügung (03744 / 8302-141, -143, -144 und -145).

Fahrplan- und Tarifauskünfte sind bei der Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland unter der Telefonnummer 03744 / 19449 sowie im Internet unter www.vogtlandauskunft.de erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Müller
Geschäftsführer

Bekanntmachung

**des Landratsamtes Vogtlandkreis
zur Entscheidung über die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach dem Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für eine genehmigungsbedürftige Galvanikanlage
unter Einsatz von Wirkbädern von über 30 m³
durch die Firma
Galvanotechnische Oberflächen GmbH,
mit Sitz in 08468 Heinsdorfergrund,
FIST-Nr. 454/2, 481a
der Gemarkung Unterheinsdorf
AZ: 106.11-7033-12-3.10/1-16/1**

Ausgabe 01/2013

Die Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Werner Wackershauser und Herrn Nicolai A. J. Baum, beantragte mit Unterlagen vom 03. 08. 2012 beim Landratsamt Vogtlandkreis die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Erweiterung des Betriebes einer nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren unter Einsatz von Wirkbädern mit einer Größe von über 30 m³ gemäß Spalte 1, Nr. 3.10 des Anhangs zur 4. BImSchV um einen weiteren Galvanikautomaten.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich an der Anschrift Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund, auf dem FIST-Nr. 454/2, 481a der Gemarkung Unterheinsdorf.

Gemäß gem. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 3 c Satz 1 war für diese beantragte Galvanikanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles i. S. d. § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter allgemeiner einzelfallbezogener Vorprüfung

zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter erwarten lässt.

Ein Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 Abs. 1 UVPG konnte somit entfallen. Die Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 17. 12. 2012

Landratsamt des Vogtlandkreises



i. A.
Beck
Dezernent II

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Erlbach beabsichtigt, im Rahmen des Vorhabens „Ausbau des Skigebietes am Kegelberg in Erlbach“ die dauerhafte Umwandlung von insgesamt 2,19 ha Wald. Die Waldumwandlung soll auf Teilen der folgenden Flurstücke vollzogen werden: 796, 799 und 801 der Gemarkung Erlbach. Die Waldumwandlung auf den genannten Flurstücken wird notwendig, um das Skigebiet durch eine zweite Abfahrtsstrecke erweitern zu können. Von der Gemeinde Erlbach wurde deshalb ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (Sächs-WaldG) gestellt.

Das Landratsamt Vogtlandkreis als Untere Forstbehörde hat gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Waldumwandlung vorliegen.

Gemäß § 3 c in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, (BGBl. I S. 94) war dazu eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf UVP-Pflicht für das Vorhaben der dauerhaften Waldumwandlung vorzunehmen.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 20. 12. 2012



Beck
Dezernent

In Vollmacht

Information**Das Landratsamt Vogtlandkreis
als untere Wasserbehörde informiert**

darüber, dass das Anhörungsdokument zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm für den zweiten Zyklus (2015-2021) der **Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie** zur Einsicht bis zum 22. 06. 2013 beim Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde in der Dienststelle Plauen, Bahnhofstraße 46-48, Zimmer 242 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausliegt.